



## **KINDERGARTENORDNUNG**

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

### **§ 1 Aufgabe**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes tragen wir zur Förderung der Gesamtentwicklung bei.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten der Familien Rücksicht. In der offenen Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, alle Spielbereiche selbständig und gleichberechtigt zu nutzen.

### **§ 2 Aufnahme**

1. Im Kindergarten können Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen werden.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der anderen Kinder beeinträchtigt werden.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin.

Ausnahmefälle sind dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderates vorzulegen.

4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (siehe Anhang).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages (siehe Anhang) und des Aufnahmebogens (siehe Anhang) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anhang).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die notwendigen Schutzimpfungen (Diphtherie, Wundstarrkrampf Kinderlähmung usw.) vornehmen zu lassen.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderung der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
8. Bei freier Kapazität werden dauerhaft auch auswärtige Kinder aufgenommen.

### **§ 3 Abmeldung**

1. Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leiterin zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Beginn der Schule den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

### **§ 4 Ausschluss**

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen, unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.

Wird der nach § 7 Abs. 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgrund kann u.a. sein:

- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

## § 5 Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
3. Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den vorher bekannt gegebenen Ferien, bzw. Schließungstage geöffnet.

### a) Regelöffnungszeiten

Vormittags  
Montag bis Freitag  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nachmittags  
Montag bis Donnerstag  
von 13:30 bis 16:00 Uhr

### b) Verlängerte Öffnungszeiten

Bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten müssen die Kinder bis zum Donnerstag der Vorwoche in die Liste im Eingangsbereich eingetragen werden.

Montag bis Donnerstag  
von 07:00 bis 16:00 Uhr

Freitag  
von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

- c) Während der Schulferien ist der Kindergarten von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet
  - d) Im Rahmen der verlässlichen Grundschule bieten wir eine Betreuung, an Schultagen sowie in den Schulferien, zwischen 7:00 Uhr und 13:30 Uhr an.
4. Die Kinder sind bis spätestens bis 9:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

Nachmittags sollen die Kinder bis 14:00 Uhr im Kindergarten sein.

Eine Abholung während der Kindergartenzeit ist nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Erzieherin möglich. Die Kinder sind zu den Schlusszeiten zwischen 12:00 Uhr, und 13:30 Uhr und um 16:00 Uhr pünktlich abzuholen.

**§ 6**  
**Ferien und Schließung des Kindergartens**  
**aus besonderem Anlass**

1. Zwischen Weihnachten und Dreikönigstag ist der Kindergarten geschlossen.
2. Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern möglichst frühzeitig hiervon unterrichtet.
3. Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

**§ 7**  
**Elternbeitrag**

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.  
Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten.

Lastschriftinzug wird dringend empfohlen!

Für Getränke und Essen wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag erhoben.

Der jeweils gültige Elternbeitrag ist aus dem Aufnahmevertrag ersichtlich.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist in der Zeit der Sommerferien auch für Schulanfänger zu entrichten, sofern sie das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Für Schulanfänger, die das Betreuungsangebot bis zum Schuljahresbeginn nicht in Anspruch nehmen, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, ab welchem das Kind die Einrichtung verlässt. Dies bedarf jedoch einer Kündigung.

4. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Kreissozialamt bzw. Arbeitsamt informieren.

**§ 8**  
**Versicherung**

1. Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf direktem Weg von und zum Kindergarten
  - während des Aufenthaltes im Kindergarten
  - während aller Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens, die vom Kindergarten organisiert werden (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.)

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Im Krankheitsfall findet die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ Anwendung. Dieses Merkblatt ist dieser Kindergartenordnung angeschlossen.
2. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

## **§ 10 Aufsicht**

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (siehe Anhang), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (siehe Anhang) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
4. Bei Veranstaltungen des Kindergartens, die mit und für die Personensorgeberechtigten und ihren Kindern durchgeführt werden, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten selbst.
5. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
6. Kinder, die alleine nach Hause gehen, dürfen für den Heimweg keine Fahrzeuge benutzen. (Fahrrad, Roller, Inliner, usw.)

## **§ 11 Elternarbeit**

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (Anhang 9).
2. Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Kindergartenleiterin die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf im Kindergarten teilzunehmen und diesen mitzuerleben.

## **§ 12 Verbindlichkeit**

Diese Kindergartenordnung und die Kindergarteninformationen werden den Eltern / Erziehungsberechtigten ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern / Erziehungsberechtigten begründet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Deggingen, den 21. Oktober 2008

Karl Weber  
Bürgermeister